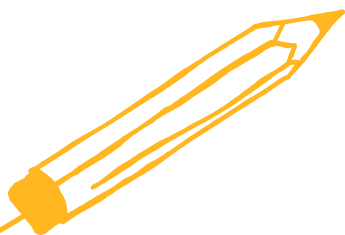




SPIELREGELN & KLEINGEDRUCKTES

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Hotelaufnahmevertrag und Veranstaltungen

for your legal safety



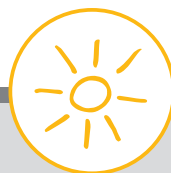
Hotel



Conference



Cuisine



Activities

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Hotelaufnahmevertrag und Veranstaltungen

I. Geltungsbereich, Überlassung an Dritte

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge der Lufthansa Seeheim GmbH (nachfolgend „LHSH“ genannt) über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung, von Konferenz-, und sonstigen Veranstaltungsräumen zur Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen etc. und für alle damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen von LHSH.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn LHSH diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Der Kunde ist nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen.

Die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von LHSH, wobei § 540 Abs.1 Satz 1 BGB abgedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.

II. Vertragsschluss / Änderungswünsche

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch LHSH zustande, diese sind die Vertragspartner.

Aus einer schriftlichen oder mündlichen Terminanfrage, Vormerkung oder Reservierung von Räumlichkeiten für bestimmte Termine oder der Zusendung eines noch nicht unterschriebenen Angebotes bzw. Vertrages kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Vertrages hergeleitet werden. Mündliche Abreden sind unwirksam.

Der Kunde ist verpflichtet, LHSH unverzüglich Änderungs-, Zusatz-, Sonderwünsche bzw. neue und weitere Veranstaltungsspezifika, insbesondere die Verwendung technischer Geräte oder sonstiger Veranstaltungstechnik rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, schriftlich mitzuteilen und mit LHSH abzustimmen. Der Kunde hat hierbei zu berücksichtigen, dass Abweichungen bzw. Zusatzleistungen, welche nicht bereits im Vertrag festgelegt worden sind, ggfs. zusätzlich zu vergüten sind.

III. Rechtsverhältnisse

Der im Vertrag bezeichnete Kunde ist alleiniger Veranstalter der in den gemieteten Räumlichkeiten durchzuführenden Veranstaltung. Durch den Vertrag wird kein Gesellschaftsverhältnis zwischen dem Kunden und LHSH begründet.

IV. Mietdauer

Für die Dauer der Nutzung und damit für die Berechnung der Miete und Zeitzuschläge ist der Zeitpunkt der Überlassung der Mietsache an den Kunden und deren Rückgabe an LHSH

maßgebend. Vorbereitungs-, Aufbau- und Abbauzeiten sind in der Mietzeit enthalten.

Zwischen den bei LHSH stattfindenden Veranstaltungen bestehen sehr kurze Umbauzeiten, so dass der Kunde dafür Sorge zu tragen, hat, dass die mit LHSH vereinbarte Mietzeit genau eingehalten wird. Sollte es dennoch zu Mietzeitüberschreitungen kommen, ist dies LHSH unverzüglich anzuzeigen. Nutzungsentschädigungs- und Schadensersatzansprüche bleiben LHSH vorbehalten.

V. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen; Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen

LHSH ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von LHSH zugesagten Leistungen zu erbringen.

Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preise von LHSH zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen von LHSH an Dritte.

Über die vereinbarten Leistungen hinausgehende Leistungen sind ebenso wie erforderliche Sonderreinigungen bei starker Verschmutzung gesondert zu vergüten. Wird die Anwesenheit von Sicherheitskräften, Sanitätskräften, Brandsicherheitswachen oder von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik behördlicherseits angeordnet oder auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung durch LHSH als notwendig festgestellt, sind die Kosten ebenfalls durch den Kunden zu tragen (vgl. Ziffer XII.).

Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein, wenn nicht anders angegeben.

Rechnungen von LHSH ohne Fälligkeitsdatum sind sofort nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. LHSH ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist LHSH berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. LHSH bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung von LHSH aufrechnen oder mindern. LHSH ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

LHSH ist darüber hinaus berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen, die durch Barkaution zu leisten ist. LHSH kann auch nach Vertragsschluss eine Sicherheitsleistung bzw. deren Erhöhung verlangen, wenn erhöhte Schadensrisiken erst nach Vertragsschluss erkennbar werden.

VI. Stornierung, Änderung der Teilnehmerzahl

A. Veranstaltungen mit und ohne Übernachtungen und Gruppen ohne Veranstaltung ab 10 Personen

Kostenfreie Stornierung	VA bis 9 Pax	Anreisetag bis 18.00 Uhr
	VA bis 49 Pax	4 Wochen
	VA von 50 – 149 Pax	12 Wochen
	VA ab 150 Pax	24 Wochen
Kulanzregelung	10 – 19 Pax	1 Zimmer / Person
	20 – 49 Pax	2 Zimmer / Personen
	50 – 99 Pax	3 Zimmer / Personen
	ab 100 Pax	6 Zimmer / Personen
Berechnung	VA bis 49 Pax	4 – 1 Woche: 50 %
		bis Anreisetag 18.00: 75 %
		No Show: 100 %
		VA 50 – 149 Pax
		12 – 9 Wochen: 50 %
		bis 6 Wochen 75 %
		bis Anreisetag 18.00 Uhr: 90 %
		No Show 100 %
	VA ab 150 Pax	24 - 21 Wochen: 50 %
		bis 16 Wochen: 75 %
		bis Anreisetag: 90 %
		No Show: 100 %

Grundlage der Berechnung der Stornierungsgebühren ist die vereinbarte Tagungspauschale und/oder Logisleistung x Teilnehmeranzahl.

Für den Fall, dass die vertraglich gebuchte Teilnehmerzahl für Veranstaltungen nachträglich um mehr als 25% von der gebuchten Zimmeranzahl abweicht, ist LSHS berechtigt, die für die Übernachtung vereinbarten Preise, zu erhöhen.

Gruppenräume, die vom Kunden innerhalb von 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in die freie Verfügbarkeit von LSHS zurückgegeben werden, werden mit 50 % der vertraglich vereinbarten Raummieten in Rechnung gestellt.

Bei Stornierungen von gesondert bestellten Food und Beverage Leistungen wie Menu, Buffets, Banketts etc. später als eine Woche vor dem geplanten Bereitstellungszeitpunkt werden 50 % des vereinbarten Preises x Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt. Auf die Bereitstellung des dafür benötigten Raumes entfällt ebenfalls ein Stornierungskostenanteil von 50 %.

B. Individualübernachtungen und Gruppen bis 9 Personen

Bei vorgenommenen Zimmerbuchungen von Einzelpersonen oder Gruppen bis neun Personen ohne Teilnahme an einer Veranstaltung kann das reservierte Hotelzimmer bis 18.00 Uhr des Anreisetages kostenfrei storniert werden.

VII. Rücktritt bzw. Kündigung von LSHS, Abbruch von Veranstaltungen

LSHS ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen, wenn

- eine Vorauszahlung oder Sicherheit auch nach Ablauf einer von LSHS gesetzten Frist nicht geleistet wird;
- von LSHS nicht zu vertretende Umstände, insbesondere höhere Gewalt, die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- wenn in der Bestellung falsche Angaben über wesentliche Tatsachen und Umstände, z.B. in der Person des Kunden oder des Zwecks der Veranstaltung gemacht werden oder

LHSH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung durch den Kunden den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von LHSH in der Öffentlichkeit gefährden kann;

d.) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Anmeldungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen oder der Kunde seinen gesetzlichen, behördlichen oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Informations-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber LHSH oder gegenüber Behörden nicht nachgekommen ist;

e.) der Kunde trotz entsprechenden Verlangens durch LHSH keine bzw. keine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung nachweist;

f.) der Kunde gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen, Anordnungen etc. oder gegen Sicherheitsbestimmungen (insbesondere Technischen Richtlinien LHSH, Hausordnung LHSH) verstößt oder den Anweisungen, die im Rahmen der Gefahrenabwehr ergingen, nicht Folge geleistet hat; oder

g.) der im Mietvertrag bezeichneter Nutzungszweck wesentlich geändert wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

LHSH ist berechtigt, die sofortige Auflösung der Veranstaltung sowie eine sofortige Räumung und Rückgabe der Mietsache zu fordern, wenn gegen wesentliche Vertragspflichten des Vertrags bzw. dieser Bestimmungen oder gegen sicherheitsrelevante Vorschriften verstoßen wurde oder eine besondere Gefahrenlage vorliegt. LHSH ist berechtigt, bei den vorgenannten Gründen die Räumung und Auflösung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchzuführen.

Ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen mehr als nur unerheblich verletzt oder wenn Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der Räume nicht gewährleistet werden kann.

VIII. Veränderungen der Mietsache; Übergabe, Rückgabe, Übergabeprotokoll

Veränderungen an der Mietsache sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LHSH.

Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache auf Verlangen von LHSH rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn sowie bei Rückgabe gemeinsam mit LHSH bzw. dessen Beauftragten zu besichtigen. Es ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, in welchem alle Mängel oder Beschädigungen an der Mietsache zu dokumentieren sind und welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

Sämtliche vom Kunden eingebrachten Gegenstände, Ein- und Aufbauten, Veränderungen, Dekorationen und Ähnliches sind von ihm bei Mietende vollständig zu entfernen, ggf. nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und es ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Unterlässt der Kunde dies, darf LHSH die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen.

IX. Zugänglichkeit der Mietsache, Bewachung

Neben der Veranstaltung des Kunden können bei LHSH zeitgleich andere Veranstaltungen stattfinden. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Bereiche außerhalb der Veranstaltungsräume für Besucher anderer Veranstaltungen oder Dritte zugänglich sind. Insbesondere führt ein öffentlicher Weg quer über das Grundstück, so dass mit Publikumsverkehr gerechnet werden muss. Dem Kunden stehen insoweit keine Unterlassungs-, Minderungs- oder Schadensersatzansprüche zu.

Der Kunde hat eigenverantwortlich sicherzustellen dass die Mietsache während der Mietzeit, insbesondere während des Auf- und Abbaus sowie der Pausen, abgesperrt bzw. der Zugang durch den Kunden kontrolliert wird. LHSH haftet nicht für den Verlust von Gegenständen oder sonstigen Wertsachen, die aus den angemieteten Räumlichkeiten entwendet werden oder sonst abhanden kommen. Wertvolle bzw. leicht bewegliche Gegenstände sind ggf. unter Verschluss zu nehmen.

Der Kunde hat LHSH sowie dessen Beauftragten, die mit der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung des Kunden beauftragt sind, während der Mietzeit jederzeit Zugang zur Mietsache zu gewähren.

X. Haftung von LHSH

LHSH haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn LHSH die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch LHSH beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlich oder fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch LHSH beruhen. Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinn sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und die der Verwirklichung solcher Rechte des Vertragspartners dienen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade gewähren soll. Einer Pflichtverletzung durch LHSH steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

Sollten Störungen oder Mängel an Leistungen von LHSH auftreten, wird LHSH bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

Der Kunde ist verpflichtet, LSHS rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

Hinsichtlich mitgeführter Ausstellungs- oder sonstiger, auch persönlicher Gegenstände, die keine eingebrachten Sachen im Sinne des § 701 Abs. 2 BGB sind, kommt kein Verwahrungsvertrag zustande. LSHS übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Vorstehende VIII Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

Soweit dem Kunden ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf dem Grundstück von LSHS zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung von abgestellten Kraftfahrzeugen und deren Inhalt haftet LSHS nur entsprechend den Bestimmungen gemäß vorstehender VIII Sätze 2 bis 5. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Tiefgarage nicht bewacht wird und 24 Stunden am Tag für jedermann öffentlich zugänglich ist und nicht verschlossen wird.

LSHS haftet nicht für die pünktliche Ausführung von Weckaufträgen, die Rechtzeitigkeit und Richtigkeit von Nachrichtenübermittlungen und Überbringung von Post und Warensendungen. Vorstehend VIII Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

Die verschuldensunabhängige Haftung von LSHS für bei Vertragsabschluss vorhandene Sachmängel ist ausgeschlossen; § 536 a Abs. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung.

Für eingebrachte Sachen haftet LSHS nach den gesetzlichen Bestimmungen, das ist bis zum 100-fachen des Zimmerpreises, höchstens € 3.500, sowie für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten bis zu € 800. LSHS empfiehlt die Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten im Zimmersafe. Die Haftungs-Ansprüche erlöschen, wenn der Kunde nicht nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung unverzüglich LSHS Anzeige macht (§ 703 BGB). Für eine weitergehende Haftung von LSHS gelten vorstehende Nummer 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

XI. Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung, insbesondere Elektro-, Wasser, Druckluft, Heizung, Kommunikation etc., ist LSHS unverzüglich zu informieren. LSHS übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt Störungen auftreten oder auf Anordnung der Behörden bzw. der Energieversorger die Strom- oder Wasserversorgung unterbrochen wird.

XII. Zimmerbereitstellung, Übergabe und Rückgabe

Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine frühere Bereitstellung.

Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.

Am vereinbarten Abreisetag sind LSHS die Zimmer spätestens um 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen.

Danach kann LSHS aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 16.00 Uhr 25,00 € in Rechnung stellen, ab 16.00 Uhr werden 100 % des Listenpreises berechnet.

XIII. Sicherheitsbestimmungen

Der Kunde ist verpflichtet innerhalb von vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn diejenigen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen, die für eine Beurteilung etwaiger Gefährdungen durch die Veranstaltung erforderlich sind. Diese sind an den entsprechenden Mitarbeiter im Convention Sales Department von LSHS zu übergeben. Entscheidet sich LSHS, ein Sicherheitskonzept für die Veranstaltung des Kunden aufzustellen, ist der Kunde verpflichtet, LSHS alle hierfür erforderlichen Informationen zu erteilen und bei der Erarbeitung mitzuwirken. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, LSHS rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, die zur Beurteilung erhöhter Brandgefahren relevanten Informationen, insbesondere zu Aufbauten, Ausstattungen sowie zum Veranstaltungsablauf und damit verbundener feuergefährlicher und sonstiger brandsicherheitsrelevanter Handlungen bekannt zu geben.

Der Kunde ist verpflichtet, die Sicherheitsbestimmungen von LSHS, insbesondere die Technischen Richtlinien LSHS, einzuhalten sowie deren Einhaltung durch Besucher, Mitarbeiter und Beauftragte des Kunden durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die Technischen Richtlinien sind nachzufragen bei LSHS oder auf www.lufthansa-seeheim.de einzusehen. Weitergehende Anforderungen, die sich aus Art und Ablauf der Veranstaltung oder aus einem für die Veranstaltung aufgestellten Sicherheitskonzept von LSHS ergeben, sind zu beachten. Sicherheitsanweisungen durch LSHS und dessen Beauftragte ist Folge zu leisten.

Der Kunde ist insbesondere für die von ihm eingebrachten Einrichtungen verkehrssicherungspflichtig.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass auf den (Wander-) wegen des Grundstücks kein Räum- und Streudienst besteht (Winterdienst).

Sind für eine Veranstaltung eine Brandsicherheitswache, ein Sanitätsdienst oder Sicherheitskräfte erforderlich, hängt der Umfang dieser Dienste, insbesondere die Zahl der zu stellenden Personen, von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch den Einsatz dieser Fachkräfte entstehen, hat – vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung im Mietvertrag – der Kunde zu tragen.

XIV. Haftung des Kunden, Versicherung, Haftung Dritter

Der Kunde haftet gegenüber LSH entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Der Kunde haftet für die vollständige und ordnungsgemäße Rückgabe der Mietsache und der zur Nutzung überlassenen Geräte, Zugangskarten, Anlagen und sonstiger Einrichtungen.

Der Kunde haftet gegenüber LSH auf Schadensersatz bei Eintritt von Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Sinne der §§ 278, 831, 89, 31 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden, soweit diese dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften zurechenbar sind. Dies gilt insbesondere für Schäden, die an den vom LSH überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen. Die Haftung des Kunden umfasst auch Schäden, die durch Ausschreitungen, Brand, Panik und ähnliche durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen (veranstaltungstypische Schäden).

Der Kunde stellt LSH im Rahmen seiner Haftung von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte, insbesondere Bedienstete, Mitglieder oder Beauftragte des Kunden sowie Besucher, im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegenüber LSH geltend gemacht werden, frei.

LSH ist berechtigt, vom Kunden den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung nach folgenden Vorgaben von LSH zu verlangen: die Deckungssumme muss hinsichtlich Personenschäden und Sachschäden mindestens 1 Mio. € und für Vermögensschäden 2,5 Mio. € betragen und es müssen sowohl Mietschäden an der Mietsache als auch Mietschäden an beweglichen Sachen mitversichert sein. Der entsprechende Versicherungsnachweis ist LSH spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

XV. Verjährung

Ansprüche von LSH wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem LSH die Mietsache zurückerhält.

Alle Ansprüche gegen LSH verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungskürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch LSH beruhen.

XVI. Urheberrechte, Melde- und Genehmigungspflichten, Verantwortung des Kunden als Veranstalter

Die Bezeichnung und Bewerbung der Veranstaltung liegen in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Bei Verstößen gegen

Urheberrechte, Bild- und Namensrechte oder Markenrechte ist LSH durch den Kunden von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Kunde erkennt unwiderruflich an, alleiniger Veranstalter und Verantwortlicher im Sinne der §§ 81, 97 Urheberrechtsgesetz zu sein.

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen auf seine Kosten. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden. LSH kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldung, Erfüllung der vorgenannten Meldepflichten sowie den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren verlangen. Der Kunde ist als Veranstalter verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung.

Er ist in seinem Wirkungskreis für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften sowie der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Lärmschutzes und der örtlichen Sperrstundenregelung verantwortlich.

XVII. Videoüberwachung

LSH weist den Kunden darauf hin, dass eine Beobachtung der öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) unter anderem zur Wahrnehmung des Hausrechts erfolgt (§ 6b BDSG). Die so erhobenen Daten werden gelöscht, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

XVIII. Bild-, Film- und Tonaufnahmen

Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Kunden oder von einem durch ihn beauftragten Dritten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch LSH. Der Kunde hat LSH über den geplanten Umfang und Details zu den genannten Aufnahmen im vorstehenden Sinn umfassend zu informieren. LSH ist rechtzeitig, mindestens vier Wochen, vor Veranstaltungsbeginn über geplante Aufnahmen und Berichterstattungen zu unterrichten.

XIX. Konformitätserklärung

Der Kunde erklärt mit Unterschrift des Vertrags, dass die Veranstaltung keinen antidemokratischen, rassistischen, rechts- oder linksextremen, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Inhalt haben wird. Insbesondere dürfen weder Freiheit und Würde des Menschen – unabhängig in welcher Form dies erfolgt – verächtlich gemacht werden. Sollten Teilnehmer, Besucher der Veranstaltung hiergegen verstoßen, hat der Kunde dies unverzüglich durch geeignete Maßnahmen, ggf. auch durch einen Verweis von seiner Veranstaltung, zu unterbinden.



XX. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

Soweit LSH nach dem Vertrag für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe und stellt LSH von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes von LSH bedarf dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von LSH gehen zu Lasten des Kunden, soweit LSH diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf LSH pauschal erfassen und berechnen.

Der Kunde ist nur mit vorheriger Zustimmung durch LSH berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen sowie WLAN zu benutzen. Dafür kann LSH eine Anschlussgebühr verlangen.

Sollte LSH dem Kunden technische Geräte zur Verfügung stellen, ist der Kunde verpflichtet, diese bei Überlassung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen, diesen zu bestätigen bzw. festgestellte Mängel schriftlich in einem Protokoll festzuhalten und dieses unverzüglich an LSH weiterzuleiten.

XXI. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen Bühnen- oder Beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden und sind deshalb nach Maßgabe des § 40 MVStättV Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik bzw. eine aufsichtführende Person zu stellen, so sind die hierfür anfallenden Kosten durch den Kunden zu tragen.

Die von LSH bzw. dessen Beauftragten mit den gemäß vorstehendem Absatz wahrzunehmenden Aufgaben aus § 40 MVStättV betraute Person ist berechtigt, Anweisungen gegenüber dem Kunden und dessen operativ handelnden Personen (z.B. Auf- und Abbauunternehmen bzw. sonstiger Mitarbeiter oder Dritten) zu erteilen, soweit die Sicherheit oder der Brandschutz bei LSH betroffen ist.

XXII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit LSH. In diesem Fall wird ein angemessener Betrag als Pauschale berechnet, der auch die LSH entstehenden Fixkosten umfasst.

XXIII. Nichtraucherchutz

Der Kunde ist gegenüber seinen Besuchern zur Durchsetzung des bestehenden Rauchverbots verpflichtet. Er hat auf das Rauchverbot hinzuweisen bzw. die Einhaltung des Rauchens an den vorgesehenen Raucherstellen durchzusetzen und bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Nur nach Absprache und Zustimmung durch LSH ist eine Ausnahme von dem grundsätzlich bestehenden Rauchverbot gestattet. Der Kunde hat spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine etwaige Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

XXIV. Online Streitbeilegung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Lufthansa Seeheim ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und nimmt daher nicht an den dort angebotenen Verfahren zur alternativen Streitbeilegung teil.

XXV. Sonstige Bestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Buchungsbestätigung oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz von LSH.

Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr Frankfurt am Main. Darüber hinaus ist im kaufmännischen Verkehr jede Partei berechtigt, am Sitz der anderen Partei zu klagen oder Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten. Das gilt auch, sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.



Lufthansa Seeheim
More than a Conference Hotel

Kontakt

Lufthansa Seeheim
Lufthansaring 1
D-64342 Seeheim-Jugenheim

Telefon +49 (0)69 696 13 9100
E-Mail info@lufthansa-seeheim.de